
Anpassungen aller Verordnungen des SBFI: Information

Anpassungen aller Verordnungen des SBFI über die beruflichen Grundbildungen mit begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Durch eine Teilrevision der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5 / **822.115**), die am 01.04.2024 in Kraft getreten ist, musste der grösste Teil der Verordnungen des SBFI über die beruflichen Grundbildungen (Bildungsverordnungen) angepasst werden.

Betroffen sind der Einführungstext (Ingress) sowie der Artikel, der sich mit den begleitenden Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz in den entsprechenden Bildungsverordnungen befasst.

Der Hintergrund ist, dass der bisherige Artikel 4 ArGV 5 in drei separate Artikel aufgeteilt wurde:

Art. 4 Grundsätze für gefährliche Arbeiten

Art. 4a Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung

Art. 4b Massnahmen für gefährliche Arbeiten zur beruflichen Eingliederung und Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die Änderung vom 14. Februar 2024 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007 (ArGV 5) sieht die Verschiebung des Inhalts von Artikel 4 Absatz 4 nach Artikel 4a Absatz 1 vor.

In der Systematischen Rechtssammlung (SR) wurden somit alle betroffenen Bildungsverordnungen aktualisiert. Die Verweise im Ingress und im 3. Abschnitt «Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung» wurden an den neuen Artikel 4a angepasst. Inhaltlich hat sich im Artikel nichts geändert; es handelt sich lediglich um eine **formlose Berichtigung von Verweisen** auf die ArGV 5.

Auch im **Berufsverzeichnis Berufliche Grundbildung** wurden die betroffenen Bildungsverordnungen angepasst und aufgeschaltet.

Nachfolgende Tabelle zeigt die vorgenommenen Änderungen in den betroffenen Bildungsverordnungen.

	vor 1.4.2024	ab 1.4.2024
Ingress	<p><i>Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),</i></p> <p>gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹, auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV) und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007³ (ArGV 5), verordnet:</p>	<p><i>Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),</i></p> <p>gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴, auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003⁵ (BBV) und auf Artikel 4a Absatz 1⁶ der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007⁷ (ArGV 5), verordnet:</p>
3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung	<p>¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.</p> <p>² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.</p> <p>³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.</p> <p>⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.</p> <p>⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.</p>	<p>¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.</p> <p>² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.</p> <p>³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.</p> <p>⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.</p> <p>⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.</p>

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.115

⁴ SR 412.10

⁵ SR 412.101

⁶ Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. April 2024 angepasst (siehe AS 2024 156).

⁷ SR 822.115